

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/30 2006/02/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §22 idF 1994/518;
StVO 1960 §99 Abs3 lit.a;
StVO 1960 §99 Abs3 lit.g;
StVONov 19te;
VStG §44a Z2;
VwGG §13 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der VfGH hat im E vom 11.10.1975, B 227/75 (= VfSlg 7642/1975) zu § 22 StVO 1960 die Rechtsanschauung vertreten, dass ein Verbot für die Abgabe von Blinkzeichen weder in der Bestimmung des § 22 StVO 1960 noch in einer anderen Bestimmung des Gesetzes enthalten ist. Es fehlt demnach an einer Norm, nach der die Abgabe von Blinkzeichen dann, wenn die Verkehrssicherheit deren Abgabe nicht erfordert, mit Strafe bedroht ist. Sollte damit allerdings eine Blendung von Straßenbenutzern verbunden sein, so wäre damit eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. g legitim gegeben und nach dieser Bestimmung eine Strafe zu verhängen, sofern nicht ein Verstoß gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen vorliegt. Da, wie der VfGH mehrfach ausgesprochen hat, der Gesetzgeber klar und unmissverständlich auszusprechen hat, wo er strafen will, in der Bestimmung des § 22 StVO 1960 aber die Abgabe von Blinkzeichen nicht als strafbare Handlung erklärt und sich auch sonst in der StVO 1960 kein diesbezügliches Verbot findet, fehlt für die Verhängung einer Geldstrafe nach § 99 Abs. 3 lit. a jede Rechtsgrundlage. Der VwGH schließt sich dieser Rechtsanschauung des VfGH an. Die im hg. E vom 14.12.1988, 88/02/0160, 0161, geäußerte andere Ansicht in Ansehung der Bestimmung des § 22 StVO 1960 wird vom VwGH somit nicht aufrecht erhalten; im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Novellierung des § 22 StVO 1960 durch die 19. StVO-Novelle bedurfte es keiner Bildung eines verstärkten Senates nach § 13 Abs. 1 VwGG (Hinweis E 15.4.2005, 2005/02/0072). (Hier: Die belBeh legte dem Besch zur Last, er habe als Lenker eines dem Kennzeichen nach näher bezeichneten Personenkraftwagens an jeweils näher bezeichneten Orten optische Warnzeichen abgegeben, obwohl dies die Verkehrssituation nicht erfordert habe. Er habe dadurch § 22 Abs. 1 zweiter Satz StVO 1960 verletzt. In der Begründung des angefochtenen Bescheides ist sie davon ausgegangen, dass der Besch Lichtzeichen als "Warnung" anderer Verkehrsteilnehmer vor Organen der Straßenaufsicht, die Geschwindigkeitsmessungen mittels Radar vornahm, abgab. Dieser Schuldspruch findet in der herangezogenen Verbotsnorm keine Deckung.)

Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch Besondere Rechtsgebiete Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020168.X01

Im RIS seit

22.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at